

## RewiReform 2.0



Kaum ein Jahr ist die neue Studien- und Prüfungsordnung im modularisierten Studiengang Rechtswissenschaft alt. Wenn es jedoch nach dem Willen der protestierenden Studierenden geht, ist eine Reform der Reform längst überfällig. Nicht von ungefähr stellen engagierte Studierende vor allem aus dem ersten (!) und vierten Semester die gleiche Frage wie die RewiReform-Initiative schon im WiSe 2008/09: »Wie wollen wir studieren?«<sup>1</sup>

Wer so fragt, wird vieles finden, was in Studienordnung und -alltag nicht mit dem eigenen Anspruch an eine gute rechtswissenschaftliche Lehre und Forschung übereinstimmt. Viele Forderungen brauchten daher nicht erst lange eronnen zu werden. Sie standen so oder ähnlich bereits auf den Agenden vieler Generationen von Jurastudierenden oder waren Teil der Ergebnisse der Umfrage zur Studierbarkeit an der HU im SoSe 2006<sup>2</sup>:

- + Studium generale im Umfang von mindestens 10 Studienpunkten einführen
  - + mehr Praxis im Studium
  - + mehr Wissenschaft im Studium
  - + Grundlagenfächer ausbauen
  - + BZQ I, II und Studium generale zusammenfassen sowie Ausbau der Angebote für BZQ I- und II-Kurse
  - + Anerkennung von nicht fachspezifischen Sprachkursen
  - + Sozialkompetenz durch Gruppenarbeit stärken
  - + mehr Arbeitsgemeinschaften/Pro-pädeutische Übungen
  - + Leistungen realistisch bewerten
  - + mehr Demokratie an Uni und Fakultät
  - + mehr Professorinnen
  - + bessere Ausstattung der Bibliothek
- Ebenso wie »BZQ« – Berufsbezogene Zusatzqualifikationen – schon eher zur neueren Generation des Studienordnungssprech gehören, werden zwei

Forderungen die protesterprobte Leserin überraschen:

- + Ausbau von Doppelvorlesungen
- + Auswahl von Themen bei den Hausarbeiten

Was ist ne Doppelvorlesung? Dabei handelt es sich nicht etwa um zwei Doppelstunden Vorlesung hintereinander. Auch nicht um eine Wiederholung derselben Vorlesung zu verschiedenen Zeitpunkten, um nebenher jobbenden Studierenden mehr Flexibilität im ohnehin vollen Studienalltag zu ermöglichen. Vielmehr geht es dabei um das Angebot thematisch gleicher Vorlesungen (üblicherweise Staatsorganisationsrecht im WiSe und Grundrechte im SoSe) durch zwei verschiedene Professor\_innen zu verschiedenen Zeiten im gleichen Semester. Wer die Entstehungsgeschichte dieses – angesichts der Professor\_innenzahl fast schon verschwenderischen – Parallelangebots kennt, wird unweigerlich schmunzeln müssen.

Denn was da bei den Studierenden als echte Auswahloption offensichtlich gut ankommt, geht auf die stark ausgeprägte Ignoranz eines Öffentlichrechtlers gegenüber seinen Kolleg\_innen zurück, der offensichtlich große Freude daran hat, jedes Semester die gleichen Vorlesungen zu halten. Eigentlich kein Problem, möchte mensch meinen. Ist doch schön, wenn ein Hochschullehrer so viel Freude an seinem Job hat, dass er nicht davon lassen kann. Dumm nur, dass dann die Kolleg\_innen im Öffentlichen Recht nie an die Reihe kommen, in den unteren Semestern zu lehren und so auf die übrigen Vorlesungen verwiesen werden. Ein deutscher Hochschullehrer lässt sich nämlich seine Vorlesung nicht ohne weiteres nehmen, schon gar nicht ein Öffentlichrechtler, der um die

Bedeutung der von Art. 5 Abs. 3 GG geschützten Lehrfreiheit weiß. Danach ist in den Grenzen des verfassungsrechtlich Zulässigen nicht nur der Inhalt der Lehre frei, sondern auch die Themenauswahl – vorausgesetzt, der oder die Hochschullehrer\_in kommt auch der übrigen Lehrverpflichtung in der Titellehre nach. Das wollen wir zugunsten jenes Hochschullehrers, der schon seit Jahren ununterbrochen die gleichen Vorlesungen bedient, einmal unterstellen. Und deswegen sah sich die Juristische Fakultät an der HU gezwungen, die bereits besetzte Vorlesung nunmehr von eine\_r zweiten Hochschullehrer\_in anzubieten.

Wie schön, dass diese Professorenposse wenigstens von den Hörer\_innen als echtes Alternativangebot angenommen wird. Ganz unproblematisch ist das aber nicht. Wo immer eine Lehrleistung erbracht wird, fehlt sie womöglich an anderer Stelle. Die Lehrverpflichtung eine\_r Professor\_in ist nämlich begrenzt. Sie richtet sich nach der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) und beträgt in wissenschaftlichen Fächern an Universitäten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) LVVO regelmäßig 9 Lehrveranstaltungsstunden zu 45 Minuten, also 4,5 Vorlesungen bzw. Seminare je Woche. Es muss hier nicht im Einzelnen vorgerechnet werden, dass eine Abdeckung des Lehrbedarfs kaum noch möglich erscheint, wenn jede\_r Professor\_in zunächst 4 von 9 Stunden auf seine/ihre Lieblingsvorlesung verwendet, unabhängig davon, ob diese schon angeboten wird oder nicht. Zudem gehören zur Lehrverpflichtung auch nicht nur Vorlesungen, sondern auch alle anderen Veranstaltungsformen, einschließlich der Seminare im Schwerpunkt und Kolloquien für Promovierende. Ein vielgestaltiges, möglicherweise alternatives Lehr- und Seminarangebot wird daher bei Doppelangeboten nur

möglich sein, wenn gleichzeitig die Forderung nach einer Erhöhung der Professorinnenzahl nicht nur relativ, sondern absolut erfüllt wird, also so viele Frauen berufen werden, wie es an der Fakultät schon Männer auf Lehrstühlen gibt. Eigentlich eine schöne Forderung ... und bestimmt ein großes Ärgernis für jenen Hochschullehrer, der hierzu den Anlass lieferte.

Die Forderung nach einem themenspezifischen Auswahlrecht bei Hausarbeiten ist ein hausgemachtes Produkt der Studienreform. Wurde früher von jeder Fächergruppe in jedem Semester für jedes Fachsemester eine Hausarbeit zur freien Bearbeitung angeboten (also mindestens 12 pro Jahr), sind es nunmehr nur noch drei pro Semester für alle Fachsemester. Damit ist auch das Themenangebot drastisch dezimiert worden.

Wie schon die RewiReform-Initiative 2008 blieben auch die engagierten Jurastudierenden der Institutsgruppe Jura, die sich nach den Vollversammlungen im besetzten Audimax gefunden haben, nicht unter sich. Längst schon hat sich die Gruppe mit wissenschaftlichen Mitarbeiter\_innen der Fakultät vernetzt und wurde auch der Referent der Studiendekanin, Isko Stefan, bereits vorstellig, um von seiner Chefin, Prof. Susanne Baer, nicht nur zu grüßen, sondern die Institutsgruppe zu konkreten Verbesserungsvorschlägen zu ermutigen. Die Zeichen scheinen also günstig für neue Ideen?!

Angesichts der Reformdiskussionsträgheit der meisten Hochschullehrer\_innen im Fakultätsrat wird jedoch noch so manches Frustrationserlebnis zu überwinden sein. Immerhin aber haben die Aktivist\_innen aus den

Defiziten der RewiReform-Initiative gelernt: Sie kandidieren auch selbst für den Fakultätsrat. Damit gibt es seit langem mal wieder sowohl eine Alternative zur Fachschaftsratsliste als auch zwei konkurrierende Listen unter den wissenschaftlichen Mitarbeiter\_innen. Also Augen auf, wählen gehen und mitmachen! mp2

- 1 [www.rewireform.de](http://www.rewireform.de), der Eintrag der »Institutsgruppe Jura« im Besetzungswiki findet sich unter [http://10099.de/mediawiki/index.php/Institutsgruppe\\_Jura](http://10099.de/mediawiki/index.php/Institutsgruppe_Jura) (20.12.2009).
- 2 [www.studierbarkeit.de](http://www.studierbarkeit.de)

Die Institutsgruppe Jura trifft sich immer dienstags um 16 Uhr am Infopoint am Audimax, Kontakt über [ag-jura@lists.hu-berlin.de](mailto:ag-jura@lists.hu-berlin.de).

Wahl zum Fakultätsrat: 19. Januar 2010  
Wahl zum StuPa: 19./20. Januar 2010

## Zweiprüfer\_innenprinzip gilt auch für Bachelor – nur für Jura nicht?

Zwei Kammern des Verwaltungsgerichts Berlin hatten sich jüngst mit dem „Zweiprüferprinzip“ (sog. Kollegialprüfung) auseinander zu setzen, das früher bundeseinheitlich in § 15 Abs. 5 HRG, nach dessen Streichung 1998 nunmehr in § 33 Abs. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) geregelt ist. Danach müssen Prüfungen, von denen die Fortsetzung des Studiums abhängt, von mindestens zwei Prüfer\_innen abgenommen bzw. kontrolliert werden. Dies soll der Objektivierung des Bewertungsverfahrens dienen und willkürlichen Einzelentscheidungen vorbeugen.

Nach Einführung der BA- und MA-Abschlüsse wurde § 33 Abs. 1 durch einen Satz 3 ergänzt, wonach studienbegleitende Prüfungsleistungen auch von nur einer Hochschullehrer\_in abgenommen werden können. Da nach der Modularisierung aber das gesamte Studium auf studi-

enbegleitenden Prüfungen basiert und damit das Bestehen eines Moduls zur Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums geworden ist, wird jede studienbegleitende Prüfung zugleich zur Teilabschlussprüfung, deren dreimaliges Nichtbestehen zur Exmatrikulation führt (§ 15 Satz 2 Nr. 4 BerlHG). Während daher die 3. Kammer zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen in § 33 Abs. 1 BerlHG das Vieraugenprinzip jedenfalls für den letzten Wiederholungsversuch einer Modulprüfung für Recht erkannte (Beschl.v. 25.6.2009, VG 3 A 282.07), lehnte dies die 15. Kammer für die Korrektur einer Zivilrechtshausarbeit im letzten Versuch an der HU ab (Beschl.v. 23.7.2009, VG 15 A 314.07). Vor dem Hintergrund der durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützten Berufswahlfreiheit wird die zweite Entscheidung als unverhältnismäßig keinen Bestand haben können. Zudem kann auch die

Prüfungsordnung der Jur. Fakt. nicht vom Landesgesetz abweichen. Wir dürfen daher gespannt sein, wie viele Augen beim OVG prüfen werden. sr

★ Schriftenreihe zu Recht und Politik des arbeitsteilbaren kritischer Juristinnen und Juristen an der Humboldt-Universität zu Berlin

**ANNEX**  
VINEX  
No. 02  
März 2010  
ISSN 1866-3117

### Now it's law, my dear

Was macht eigentlich die ReWi-Reform-Initiative?

annex – die Schriftenreihe des akj  
Ausgabe 2 erscheint im März 2010  
ISSN 1866-3117